



Medikamenten-ABC im Milchviehbetrieb

Der Umgang und die Anwendung von Tierarzneimitteln im Kuhbetrieb wollen gekannt sein. Dabei gibt es einiges zu beachten. Lesen Sie im ersten Teil unserer Serie worauf es beim Einsatz und Lagern von Medikamenten ankommt.

In vielen Milchviehbetrieben werden Arzneimittel nach tierärztlicher Verordnung verabreicht. Hierbei kann es sich um systemisch wirksame Stoffe handeln, die mit der Spritze verabreicht werden, oder um lokal wirksame Medikamente, zu denen beispielsweise die Euterinjektoren zählen. Für den fachgerechten Umgang mit Medikamenten sind die Behandlungsprotokolle des verordnenden Tierarztes, die Produktinformationen aber auch weitergehende rechtliche Vorgaben zu beachten. Darüber hinaus sind, um die gewünschten Behandlungserfolge zu erzielen, hohe Hygienestandards bei der Lagerung und Anwendung von Medikamenten notwendig.

Viele Gesetze sind zu beachten

Der Erwerb und die Anwendung bei Nutztieren sind durch das Arzneimittelgesetz und ergänzende Regelungen streng geregelt. Der Landwirt darf verschreibungspflichtige Arzneimittel nur vom Tierarzt oder, bei Vorlage eines Rezeptes, in der Apotheke beziehen. Diese Arzneimittel dürfen nur entsprechend der tierärztlichen Behandlungsanweisung, die

schriftlich per Abgabebeleg zu geben ist, für die zu behandelnden Tiere verwendet werden. Entsprechend der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung muss der Tierhalter sowohl den Erwerb (woher, welche und wie viele Medikamente wurden bezogen) als auch die Anwendung (wann, wie und bei welchen Tieren wurden sie angewendet) exakt dokumentieren. Einige Arzneimittel können bei nicht fachgerechter Verabreichung gesundheitsgefährdend sein, andere könnten zu Mastzwecken missbraucht werden. Hierfür gilt, dass sie nur vom Tierarzt angewandt werden und nicht an den Landwirt abgegeben werden dürfen. So zum Beispiel dürfen die meisten Betäubungsmittel oder sogenannte „ β -Agonisten mit anaboler Wirkung“ wie Clenbuterol (Wehenhemmer bei Kühen und Stuten) nur von Tierarzt verabreicht werden. Auch umgewidmete Arzneimittel muss der Tierarzt selber anwenden oder die Anwendung beaufsichtigen, weil er bei der Umwidmung persönlich eine große Verantwortung trägt.

Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel dürfen nicht in beliebiger Menge auf dem Betrieb bevorratet werden. Für lebensmittelliefernde Tiere gelten hier



besondere Mengenbegrenzungen. Der Tierarzt darf maximal die Menge abgeben, die in den darauf folgenden 31 Tagen (31-Tage-Regelung) benötigt wird, bei systemisch wirkenden Antibiotika sogar nur den Bedarf für maximal sieben Tage.

Für diese 7-Tage-Regelung gibt es aber Ausnahmen: Wenn in den Zulassungsbedingungen für das Antibiotikum eine längere Anwendungsdauer

vorgesehen ist, verlängert sich entsprechend die Bevorratungsfrist. Auch bei lokal anzuwendenden Antibiotika (wie Trockensteller) ist eine Bevorratung für 31 Tage möglich. Darüber hinaus gilt, dass eine Abgabe von Antibiotika nicht gestattet ist für eine zum Zeitpunkt der Abgabe noch nicht gestellte Indikation bzw. für zum Zeitpunkt der Abgabe noch nicht im Bestand vorhandene Tiere.

Abgabe von Impfstoffen

Besondere Regelungen gelten für die Abgabe von Impfstoffen. Impfstoffe unterliegen nicht dem Arzneimittelgesetz, sondern dem Tierseuchengesetz und der Tierimpfstoffverordnung. Grundsätzlich gilt, dass Impfstoffe nur durch den Tierarzt verabreicht werden dürfen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen gewerbs- oder berufsmäßige Tierhalter (nicht Hobbyhalter) ihre Tiere selber impfen. Hierzu muss der betreuende Tierarzt den Tierhalter gründlich unterweisen und einen detaillierten Anwendungsplan vorlegen. Der Impfbestand muss regelmäßig (mindestens vierteljährig) tierärztlich untersucht, die Notwendigkeit für eine Impfung festgestellt und die geimpften Tiere zu festgelegten Terminen kontrolliert werden. Darüber hinaus zeigt der Tierarzt dem zuständigen Veterinäramt die Abgabe des Impfstoffes an. Eine Impfstoffabgabe an den Tierhalter ist nicht erlaubt bei Impfungen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen (z.B. BHV₁ oder BVD) oder bei amtlich angeordneten Impfungen (Blauzungkrankheit).

Diakur® Plus hat jetzt eine noch bessere Pufferkapazität

Die Behandlung durchfallkranker Kälber erfordert an erster Stelle den Ausgleich von Flüssigkeits- und Elektrolytverlusten sowie die Zufuhr von Energie und Puffern. Ein Kalb mit wässriger Kotkonsistenz verliert pro Tag bis zu 8 l Flüssigkeit. Die Elektrolytverluste betragen das 20 – bis 40 – fache der normalen fäkalen Ausscheidung. Ein durchfallkrankes Kalb mit rund 40 kg Körpergewicht verliert damit täglich 240 bis 300 mmol Puffersubstanzen.

Die frühzeitige Gabe der komplexen Diättränke soll diese Verluste ausgleichen. Als Maß für die Pufferkapazität einer Rehydratationstränke gilt der SID-Wert (Strong Ion Difference, angegeben in mmol/l). Dieser wird aus der Summe der Natrium-(Na⁺) und Kaliumionen (K⁺) berechnet, von denen die Chlorid-Ionen (Cl⁻) [mmol/l] abgezogen werden. Je höher die SID, desto stärker ist der alkalisierende Effekt.

Die Komplextänke Diakur® Plus hat jetzt eine noch bessere Pufferkapazität. Durch die Erhöhung der drei

enthaltenen Puffer Natrium-Bicarbonat, Natrium-Acetat und Natrium-Citrat wird beim Einmischen in Wasser ein SID von 64 mmol/l erreicht, gemischt mit Milchtränke ein SID von 102 mmol/l. Damit ist die Pufferwirkung in Diakur®

Plus entsprechend der neuen Bestimmungen des europäischen Futtermittelrechtes optimiert worden.

Neben der sofortigen und nachhaltigen Pufferwirkung des bewährten 3-Phasen-Puffersystems bietet Diakur® Plus extra Energie, stabilisiert die Darmflora und ist problemlos in Milch mischbar. Diakur® Plus versorgt die Kälber und entsorgt die Erreger.

Bei Fragen wenden Sie sich an Dr. Ulrike Exner, Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, Tel. (06132) 774107





Foto: Quinckhardt



Foto: Richard



Foto: Zabost

Tierarzneimittel müssen sachgerecht gelagert werden. Das heißt vor Licht, Hitze, Frost und Staub geschützt. Eine Fensterbank im Stall oder wie im Bild oben rechts ein offenes Regal sind mit Sicherheit nicht optimal dafür geeignet. Ein verschlossener Schrank dagegen schon. Dabei gehören Arzneimittel mit Kühlhinweis in den Kühlschrank.

Auch ist eine Impfstoffbevorratung auf dem Betrieb nicht gestattet.

Wie sollten Medikamente gelagert werden?

Medikamente müssen vor Licht, vor Schmutz, vor extremen Temperaturen und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Eine spinnwebverhangene, sonnenbeschienene Fensterbank im Stall, eine feucht verschmierte Ablage über den Handwaschbecken oder ein verstaubtes Bord im Melkstand sind sicher nicht die geeigneten Orte, um Tierarzneimittel sachgerecht aufzubewahren. Eine unsachgemäße Lagerung kann nicht nur einen Wirkungsverlust bedeuten, bei angebrochenen Flaschen besteht darüber hinaus eine erhebliche Kontaminationsgefahr mit Schutzpartikeln und pathogenen Erregern. Arzneimittel müssen in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden, der ausschließlich für die Lagerung von Medikamenten vorgesehen ist. Der Medikamentenschrank soll sich nicht im Stall sondern in einem separaten Vorraum befinden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Medikamente vor Licht, Hitze, Frost und Staub geschützt sind. Bestimmte Arzneimittel, auf denen sich entsprechende Kühlhinweise befinden, gehören in den Kühlschrank. Die korrekte Temperatur des Kühlschranks ist regelmäßig zu kontrollieren. Angebrochene Packungen sollten immer sorgfältig verschlossen werden.

Arzneimittelreste nach Verfallsdatum entsorgen

Werden für die Behandlung eines Tieres die abgegebenen Medikamente nicht vollständig verbraucht, so können sie, soweit das Verfallsdatum nicht überschritten wurde, nach einer erneuten Verschreibung durch einen Tierarzt bei einer weiteren Behandlung beim gleichen oder bei einem anderen Tier eingesetzt werden. Arzneimittelreste nach dem Verfallsdatum dürfen nicht mehr verwendet werden. Sie können, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt, mit dem Hausmüll entsorgt werden. Das gilt auch für entleerte Medikamentenflaschen und leere, benutzte Spritzen ohne Kanülen. Aus hygienischen Gründen sind solche Abfälle im Doppelsacksystem zu verpacken, das heißt die Abfälle werden in kleine Abfallsäcke verpackt, zugeknotet und dann in größere Säcke verbracht. Abfälle mit Verletzungsgefahr, beispielsweise Kanülen, müssen in stichfesten, flüssigkeitsdichten und verschließbaren Behältnissen gesammelt und entsorgt werden.

Ein Wort zur Verabreichung

Neben der sachgerechten Lagerung der Medikamente ist für deren Wirksamkeit eine fachgerechte Verabreichung unter optimalen hygienischen Bedingungen erforderlich. Passende Spritzen, die richtige Form der Injektion und geeignete Hygienemaßnahmen stellen sicher, dass die eingesetzten Medikamente ihre volle Wirkung entfalten und keine negativen Nebeneffekte durch die Behandlung auftreten. □